

TOP 3: Entwurf einer Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege (NatSchZuVO)
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege (NatSchZuVO).

Erläuterungen:

Für den Vollzug des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege des Bundes sind die Länder zuständig. Insbesondere sind die Zuständigkeiten der entsprechenden Landesbehörden festzulegen. Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, das am 1. März 2010 in Kraft getreten ist, wurde mehrfach geändert, zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306). Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Landespflegegesetz vom 1. September 1988 (GVBl. S. 208) wurde demgegenüber zuletzt durch Art. 241 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325) geändert. Die Dringlichkeit einer umfassenden Aktualisierung der Zuständigkeitsregelungen liegt auf der Hand.